

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung und Verfahrensvereinfachung

Ziel 2: Sicherung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Qualität des nationalen Schutzrechtswesens

Ziel 3: Herstellung eines unionsrechtskonformen, anwenderfreundlichen Herkunftsschutzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der vom Österreichischen Patentamt (ÖPA) zu vollziehenden Materiengesetze zur Harmonisierung mit europ. und internat. Regelungen

Maßnahme 2: Anpassung der im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelten Gebühren

Maßnahme 3: Implementierung von flankierenden Regelungen im Markenschutzgesetz (MSchG) zu EU-Verordnungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-26	3.972	3.972	3.970	3.970
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-26	3.972	3.972	3.970	3.970

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Gebührenanpassung	0	4.000	4.000	4.000	4.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Änderung des PAG wird ab 2027 trotz künftig zu erwartender sinkender Fallzahlen durch Europäisierung und Internationalisierung (Einheitspatent, Unionsmarke) nach Inkrafttreten (siehe dazu

die entsprechenden Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen) mit Mehreinnahmen von rund 4,0 Mio. Euro pro Jahr gerechnet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Patentrechtsnovelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2026

Inkrafttreten/	2026
Wirksamwerden:	
Letzte	27.02.2026
Aktualisierung:	

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Patentgesetz (PatG) sowie das Gebrauchsmustergesetz (GMG) sehen keine verpflichtende Benennung von Erfinder:innen vor, obwohl im internationalen Vergleich eine obligatorische Erfinder:innennennung üblich ist. Die Einführung einer entsprechenden Bestimmung bedeutet einen Gewinn an Anerkennung für die betroffenen Erfinder:innen, soll zusätzliche Motivation sowie einen Anreiz zur Innovation bieten und stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sichtbarmachung und Transparenz der Erfinder:innenszene dar; davon würden insb. auch Frauen profitieren. Vor dem Hintergrund einer weiteren Vertiefung der österreichischen Märkte im Kontext der Internationalisierung und europäischen Integration hat eine gesetzliche Harmonisierung des Erfindungswesens in Österreich kohäsionsfördernde Effekte.

Es gibt keine einheitlichen Regelungen zur Aktenführung und -einsicht in allen vom ÖPA geführten Verfahren. Die wesentlichen Grundsätze der Aktenführung im ÖPA wurden bislang lediglich im Verordnungsweg sowie durch patentamtsinterne Anweisungen geregelt. Vergleichbare Zivil- und Verwaltungsverfahrensvorschriften, die von anderen Behörden anzuwenden sind, stehen in Gesetzesrang, was eine höhere Rechtssicherheit bietet.

Derzeit ist es nicht möglich, "sonstige Bedienstete" im Zusammenhang mit Service- und Informationsleistungen zu deren eigenständigen Besorgung zu ermächtigen, obwohl dies im Sinne einer effizienten Verwaltung zweckdienlich wäre.

Die bisher vorgesehene Geschäftsstelle des Biopatent Monitoring Komitee ist aufgrund einer neuen Geschäftsordnung desselbigen obsolet geworden.

Aufgrund der Gestaltung von Sequenzprotokollen, die kaum übersetzbaren Text enthalten und sich an einen spezifischen Fachkreis richten, ist die Übersetzung dieser Teile einer Patentschrift nicht mehr erforderlich, was zur Erleichterung für Patentinhaber führt.

Es besteht derzeit keine Möglichkeit, ein aufgrund eines älteren Rechts in einem Mitgliedsstaat zur Gänze nichtig erklärtes Einheitspatent in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung umzuwandeln. Dies hat für Anmelder:innen den Nachteil, dass sie ihr Schutzrecht zur Gänze verlieren, auch wenn in Österreich kein älteres Recht besteht.

Die Regelung betreffend die Stundungen für Erfindungen, die einen Beitrag zu Energiegewinnung oder Energieeinsparung leisten, hat sich als nicht zielführend erwiesen. Die bisherigen Erfahrungen mit Stundungsansuchen haben gezeigt, dass die davon betroffenen Erfindungsanmeldungen zum größten Teil keinen Beitrag zu Energiegewinnung oder Energieeinsparung im Sinne eines Beitrages zum Klimaschutz bzw. zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen leisten konnten, sodass von einem Fehlen des gewünschten Lenkungseffektes auszugehen ist.

Von der Ermächtigung zur Festsetzung von gesetzlich geregelten Gebühren mittels Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des ÖPA wurde in der Praxis nur einmal Gebrauch gemacht. Die Erhöhung bzw. Festsetzung von Gebühren stellt insbesondere in Zeiten erhöhter Inflation für die beteiligten Wirtschaftskreise eine große potenzielle Belastung dar. Aus diesem Grund erscheint es nicht sachgemäß, weiterhin von der bei anderen behördlichen Gebühren üblichen Regelung abzuweichen, dass diese dem Gesetzgeber vorbehalten werden, der entsprechende Entscheidungen im Rahmen der demokratisch legitimierten politischen Willensbildung trifft.

Die Patentamtsgebühren wurden zuletzt 2014 an die Inflation angepasst. Aufgrund der laufenden Entwertung der Patentamtsgebühren durch die Inflation wird, wie bei behördlichen Gebühren allgemein üblich, in gewissen Zeitabständen eine Erhöhung vorgenommen. Eine Gebührenerhöhung in Anpassung an die volle Inflation seit mehr als 10 Jahren hätte einen negativen Effekt auf die österreichische Wirtschaft und insbesondere auf besonders innovative Unternehmen, gerade in Bezug auf Anmeldegebühren, weshalb ein Mittelweg gefunden werden soll.

In Österreich werden Jahresgebühren bei Patenten und Gebrauchsmustern erst ab dem 6. Jahr eingehoben, was im internationalen Vergleich unüblich ist, zu verminderten Gebühreinnahmen führt und weshalb bei Europäischen Patenten sog. Minimumgebühren an das Europäische Patentamt abzuführen sind, obwohl seitens des ÖPA keine Gebühren eingehoben werden.

In der jüngeren Vergangenheit ist es durch Zusammenschlüsse von Patentanwaltskanzleien zu Interessenskonflikten bzw. Befangenheiten bei der Beschlussfassung innerhalb der Mitglieder des

Vorstandes der Patentanwaltskammer gekommen, wodurch für diesen Fall eine klare Regelung notwendig ist.

Das ÖPA verfügt im Bereich des Herkunftsschutzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse über eine bereits dreißigjährige Erfahrung, sodass aufgrund der vorgesehenen weitgehend vergleichbaren Verfahrensabläufe mit der Realisierung von Synergien für die Verfahren hinsichtlich der neu eingeführten handwerklichen und industriellen Erzeugnisse gerechnet werden kann. Der Aufbau neuer Prüfungsstrukturen soll somit vermieden werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wenn keine verpflichtende Erfinder:innennennung eingeführt wird, würden entsprechende Anerkennung (insb. für Frauen) sowie kohäsionsfördernde Effekte unterbleiben.

Sollten keine einheitlichen Regelungen zur Aktenführung und -einsicht im ÖPA eingeführt werden, bestünde weiterhin weniger Rechtssicherheit im Vergleich zu anderen Behörden.

Wenn keine Regelung, die es ermöglicht "sonstige Bedienstete" des ÖPA im Zusammenhang mit Service- und Informationsleistungen zu deren eigenständigen Besorgung zu ermächtigen, erlassen wird, müssten diese Angelegenheiten weiterhin von höher qualifiziertem Personal (Mitgliedern des ÖPA) besorgt werden.

Sollte die Bestimmung zur Geschäftsstelle Biopatent Monitoring Komitee nicht aufgehoben werden, verbleibt in der Rechtsordnung eine Bestimmung, die keinen Zwecken mehr erfüllt, da die Geschäftsstelle durch die neue Geschäftsordnung des Komitees hinfällig geworden ist und de facto nicht mehr existiert.

Wenn die Bestimmung zur Vorlage einer Übersetzung von Sequenzprotokollen ins Deutsche beibehalten wird, verbleibt den Patentinhabern dadurch weiterhin ein nicht mehr notwendiger Aufwand an Zeit und Geld.

Sollte keine Bestimmung, dass nichtig erklärte Einheitspatente in ein nationales Schutzrecht umgewandelt werden können, erlassen werden, verlieren Patentinhaber auch künftig ihr gesamtes Recht, selbst wenn einem nationalen Schutzrecht keine älteren Rechte entgegenstünden.

Sollte die aktuelle Bestimmung betreffend die Stundungen für Erfindungen, die einen Beitrag zu Energiegewinnung oder Energieeinsparung leisten, beibehalten werden, käme es auch künftig zu Förderungen von Anmeldungen, die keinen Beitrag zu Energiegewinnung oder Energieeinsparung im Sinne eines Beitrages zum Klimaschutz bzw. zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen leisten.

Bei Beibehaltung der Verordnungsermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin des ÖPA zur Erhöhung von Gebühren bestünde weiterhin eine als nicht sachgemäß angesehene Möglichkeit Gebühren ohne demokratischen Willensbildungsprozess im Parlament anzuheben.

Bei Nichtanpassung der Gebühren sind deutliche Einnahmenrückgänge für das Bundesbudget zu erwarten. Andererseits sind negative Effekte auf die österreichische Wirtschaft zu befürchten, wenn eine volle Inflationsanpassung vorgenommen wird.

Sollten die Jahresgebühren bei Patenten auch künftig erst ab dem 6. Jahr fällig werden, würden dem Bund dadurch weiterhin Einnahmen entgehen und Österreich eine im internationalen Vergleich völlig unübliche Handhabung fortführen.

Wenn keine klaren Regelungen betr. Befangenheit im Bereich der Patentanwaltskammer erlassen werden, würde auch künftig in solchen Fällen keine Rechtssicherheit bestehen und Ad-hoc-Lösungen gefunden werden müssen.

Sollte eine andere Behörde als das ÖPA für die Bearbeitung von Anträgen auf Herkunftsschutz für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständig werden, dann würde auf den durch die jahrzehntlange Erfahrung des ÖPA mit ähnlichen Anträgen bestehenden Synergieeffekt verzichtet werden und es müssten andernorts neue Prüfungsstrukturen aufgebaut werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Laufendes Monitoring der Einnahmen bei den einzelnen Gebührenarten.

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung und Verfahrensvereinfachung

Beschreibung des Ziels:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf dient u.a.

- der Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen anderer europäischer Länder und internationaler Abkommen;
- der Einführung von Maßnahmen zur Klarstellung, Vereinfachung und Beschleunigung dieser Verfahren;
- der Zweckmäßighkeits- und Effizienzsteigerung bei Verfahren durch
- Schaffung von einheitlichen Regelungen zur Aktenführung und Akteneinsicht in allen vom ÖPA geführten Schutzrechtsverfahren;
- Entfall des Erfordernisses der Vorlage von Übersetzungen von Sequenzprotokollen bei der Validierung von Europäischen Patenten in Österreich;
- Neuformulierung der Bestimmungen betreffend die Gebührenstundung und Gebührenbefreiung;
- Einführung einer obligatorischen Erfindernennung und dadurch Erhöhung des Erfinderinnenanteils;
- Einführung eines Sicherheitsnetzes durch die Möglichkeit zur Umwandlung eines nichtig erklärten Einheitspatents in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung;
- Verlängerung der Frist zur Abgabe und Berichtigung einer Prioritätserklärung in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der vom Österreichischen Patentamt (ÖPA) zu vollziehenden Materiengesetze zur Harmonisierung mit europ. und internat. Regelungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Eine Erhöhung des Frauenanteils bei Erfinder:innennennung ist eingetreten

Ausgangszustand 2024: 8 %

Zielzustand 2030: 13 %

Anmeldestatistik des ÖPA

Auswertung der Erfinder:innennennung

Indikator 2 [Kennzahl]: Von der Möglichkeit zur Umwandlung von nichtig erkannten Einheitspatenten in nationale Schutzrechte wird durch Antragsstellung Gebrauch gemacht

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl

Zielzustand 2030: 3 Anzahl

Anmeldestatistik des ÖPA

Auswertung der eingelangten Umwandlungsanträge

Ziel 2: Sicherung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Qualität des nationalen Schutzrechtswesens

Beschreibung des Ziels:

Erhöhung der Einnahmen des ÖPA durch teilweise Inflationsanpassung der Patentamtsgebühren sowie der Einführung von Jahresgebühren bei Patenten ab dem 3. Jahr und bei Gebrauchsmustern ab dem 2. Jahr.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassung der im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelten Gebühren

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Sicherung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Qualität des nationalen Schutzrechtswesens durch Mehreinnahmen

Ausgangszustand 2025: 38,4 Mio. €

Zielzustand 2030: 42,4 Mio. €

HV-SAP

Budgeterfolg bei den Einnahmen

Ziel 3: Herstellung eines unionsrechtskonformen, anwenderfreundlichen Herkunftsschutzes

Beschreibung des Ziels:

Herstellung eines mit dem Unionsrecht und den Bedürfnissen der Praxis konformen nationalen Rechtsrahmens in Bezug auf Herkunftsschutz. Zuständigkeit des ÖPA für die Bearbeitung von Anträgen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Implementierung von flankierenden Regelungen im Markenschutzgesetz (MSchG) zu EU-Verordnungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Von dem neuen Schutzrecht wird durch Antragsstellung Gebrauch gemacht

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl

Zielzustand 2030: 2 Anzahl

Anmeldestatistik des ÖPA

Auswertung der eingelangten Anträge betr. einen Herkunftsschutz für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der vom Österreichischen Patentamt (ÖPA) zu vollziehenden Materiengesetze zur Harmonisierung mit europ. und internat. Regelungen

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung obligatorischer Erfindernennung; Harmonisierung der nationalen Vorschriften zur Prioritätsbeanspruchung des § 95 Abs. 2 PatG sowie des § 17 Abs. 2 GMG mit internationalen Vorschriften des Verfahrens gem. Patent Cooperation Treaty (PCT-Verfahren); Sicherheitsnetz für bestimmte nichtige Einheitspatente durch Schaffung der Möglichkeit der Umwandlung solcher Patente in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung

Umsetzung von:

Ziel 1: Harmonisierung und Verfahrensvereinfachung

Maßnahme 2: Anpassung der im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelten Gebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Überführung und Anpassung der durch die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014) sowie der später durch gesetzliche Regelungen geänderten Beträge für Gebühren im Bereich des ÖPA in das PAG; Neuregelung der Jahresgebührenstruktur im Erfindungsschutzbereich; Neuregelung der Gebührenstruktur bei Markenwidersprüchen; Erhöhung der Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren sowie moderate Erhöhung der Anmelde- und sonstigen Gebühren; Entfall des Online-Bonus für elektronisch eingereichte Anträge; Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zur Gebührenvalorisierung

Umsetzung von:

Ziel 2: Sicherung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Qualität des nationalen Schutzrechtswesens

Maßnahme 3: Implementierung von flankierenden Regelungen im Markenschutzgesetz (MSchG) zu EU-Verordnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich des MSchG sollen flankierende Verfahrens- und Durchsetzungsbestimmungen für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen in Geltung gesetzt werden. Sie betreffen die Verordnung (EU) 2024/1143, die Verordnung (EU) 2023/2411 und die Verordnung (EU) 2019/1753; Begründung der Zuständigkeit des Patentamtes für die nationale Prüfung von Anträgen betreffend den Schutz von Herkunftsangaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Umsetzung von:

Ziel 3: Herstellung eines unionsrechtskonformen, anwenderfreundlichen Herkunftsschutzes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	16.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000
davon Bund	16.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	142	26	28	28	30	30
davon Bund	142	26	28	28	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	15.858	-26	3.972	3.972	3.970	3.970
davon Bund	15.858	-26	3.972	3.972	3.970	3.970
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	16.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000
davon Bund	16.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	142	26	28	28	30	30
davon Bund	142	26	28	28	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	15.858	-26	3.972	3.972	3.970	3.970
davon Bund	15.858	-26	3.972	3.972	3.970	3.970
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Einzahlungen auf dem Kontoauszug werden in dem Geschäftsjahr verbucht, in dem die Zahlung auftritt. Die Differenz zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt betrifft daher maximal Rückzahlungsverschiebungen zwischen den Geschäftsjahren und ist minimal (+/- 2.000 €).

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Gebührenanpassung	0	4.000	4.000	4.000	4.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Änderung des PAG wird ab 2027 trotz künftig zu erwartender sinkender Fallzahlen durch Europäisierung und Internationalisierung (Einheitspatent, Unionsmarke) nach Inkrafttreten (siehe dazu die entsprechenden Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen) mit Mehreinnahmen von rund 4,0 Mio. Euro pro Jahr gerechnet.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Da nur zwei Anträge für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse pro Jahr zu erwarten sind, entstehen höchstens für zwei antragstellende Unternehmen Verwaltungskosten, die weit unter der Wesentlichkeitsschwelle von € 100.000 liegen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gleichstellung von Erfinderinnen mit Erfindern durch eine obligatorische Erfindernennung:

Dies soll insbesondere der Sichtbarmachung von Erfinderinnen dienen, die oft in gemischten Teams arbeiten, für sie einen Gewinn an Anerkennung schaffen und ihnen einen Anreiz sowie zusätzliche Motivation für Innovationen bieten.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Bei den Europäischen Jahresgebühren, die einen Großteil der Mehreinnahmen ausmachen, sind überwiegend ausländische Unternehmen betroffen, die ein Europäisches Patent in Österreich validieren und aufrechterhalten.

Einzelne Größenklassen (insbesondere KMU), Branchen oder andere Unternehmensgruppen sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die Anmeldegebühren werden nicht erhöht, so dass Innovationen insb. inländischer KMU in der Startphase ohne Mehrbelastung erfolgen können.

Quantitative Auswirkungen aufgrund von Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Schutzrechtsinhaber	136.000	26	3.536.000	Die Erhöhung bei den Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren belastet ca. 136.000 Unternehmer
Betroffene Gruppe	Schutzrechtsanmelder	7.000	67	469.000	Die Erhöhung bei den Anmelde- und sonstigen Gebühren belastet ca. 7000 Unternehmer

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass mehr als 500 Unternehmen betroffen sein werden

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		26	28	28	30	30
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	410103 Österreichisches Patentamt		26	0	0	0	0
durch Mehreinzahlungen	410103 Österreichisches Patentamt		0	28	28	30	30

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der Aufwendungen erfolgt im Jahr 2026 durch das bestehende Budget sowie in den weiteren Jahren durch die Mehreinnahmen bei den Gebühreneinzahlungen nach dem Inkrafttreten (zwischen dem 3. und 7. Monat nach der Kundmachung im BGBl.).

Personalaufwand

in Tsd. €		2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ		Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ

12 von 16

Bund	14	21	21	22	22
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	14	21	21	22	22

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026		2027		2028		2029		2030	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
IT-Umsetzung Gebührenanpassung	Bund	VB-A-Gehob. Dienst 3 SV 5, SV 5; RIV-IT Gr. 5 und 6	1	184,00								
Bearbeitung von Anträgen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	1	56,00	2	112,00	2	112,00	2	112,00	2	112,00

Bei den geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ist mit zwei Anträgen pro Jahr zu rechnen. Für die IT-Umsetzung der Gebührenanpassungen fällt ein geringer Personalaufwand an.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	5	7	7	8	8
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	5,00	7,00	7	8	8

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	7				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	7				

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Umsetzung	Bund	1	7.000,00								
Gebührenanpassung											

Die IT-Umsetzung bei der Gebührenanpassung erfolgt mit Unterstützung eines externen Dienstleisters.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	4.000	4.000	4.000	4.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren	Bund			1	3.535.000,00	1	3.535.000,00	1	3.535.000,00	1	3.535.000,00
Anmeldegebühren	Bund			1	348.000,00	1	348.000,00	1	348.000,00	1	348.000,00
Sonstige Gebühren	Bund			1	117.000,00	1	117.000,00	1	117.000,00	1	117.000,00

Einführung von Jahresgebühren ab dem 3. Jahr im Patentbereich (bisher erst ab dem 6. Jahr); Erhöhung der Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie moderate Erhöhung von Anmelde- und sonstigen Gebühren

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 27.02.2026 08:41:14

WFA Version: 1.5

OID: 4159

A2|B0|D0|I0|J0

ENTWURF